

232 Verordnung über die Pflichtablieferung

Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane sind berechtigt, von den Erzeugern die Rückerstattung des Mehrerlöses über die geltenden Erfassungspreise zu fordern und den Mehrerlös gegenüber den bei ihnen stehenden Forderungen der Erzeuger aufzurechnen, wenn festgestellt wird, daß die Erzeuger zu Unrecht den Aufkaufpreis erhalten haben.

§ 52

Einlagerungsverträge

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann die VEAB oder andere volkseigene Erfassungs- und Aufkauforgane berechtigen, mit Einzelbauern, LPG, VEG und anderen Erzeugern Vereinbarungen über die zeitweilige Einlagerung von erfaßten oder aufgekauften Erzeugnissen zu treffen. Von dem Zeitpunkt an, da diese Erzeugnisse der Vereinbarung gemäß gesondert gelagert oder als erfaßt oder als aufgekauft besonders gekennzeichnet wurden, sind sie Volkseigentum, über die nur die Erfassungs- und Aufkauforgane verfügen dürfen.

XII.

Abschnitt

HAUSSCHLACHTUNGEN

§ 57

(1) Jeder ablieferungspflichtige Erzeuger (landwirtschaftliche Betrieb oder Tierhalter), der das Ablieferungssoll in Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlacht-